

Stefan Elsener
Leiter Finanzen und Personal
Direktwahl 044 733 21 64
stefan.elsener@spital-limmattal.ch

Fax 044 733 23 96

Spital Limmattal
Urdorferstrasse 100
CH-8952 Schlieren
Telefon 044 733 11 11

www.spital-limmattal.ch

Schlieren, 01. Januar 2009 SE

Merkblatt Hilflosenentschädigung

Sehr geehrte Angehörige, liebe Heimbewohnerinnen, liebe Heimbewohner

Die HE ist eine spezielle Leistung der AHV/IV: Die HE ist eine einkommens-/vermögensunabhängige finanzielle Unterstützung für all jene Personen oder Pflegeinstitutionen, welche besonders aufwändige Pflege einer hilflosen Person übernehmen. Als hilflos wird bezeichnet, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Essen, Körperpflege eine besonders aufwändige Pflege braucht und regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

1. Die Sozialarbeiterin des Krankenhauses (KH) stellt in Zusammenhang mit Pflegepersonal, Arzt, Heimbewohner/in bzw. gesetzlicher Vertretung Antrag bei der AHV/IV für Hilflosenentschädigung.
2. Aufgrund des von Ihnen mit unterzeichneten Antrags „Anmeldung und Fragebogen für die HE der AHV oder IV“ entscheidet die AHV/IV, ob eine Person die Bedingungen erfüllt, um HE zu beziehen. Dabei wird auch der Grad der Hilflosigkeit festgelegt.
3. Die IV unterscheidet drei Grade der Hilflosigkeit: leicht, mittel, schwer. Die AHV unterscheidet zwei Grade der Hilflosigkeit: mittel, schwer.
4. Für die 3 Grade der Hilflosigkeit nach AHV/IV können seit dem 1.1.2009 folgende Entschädigungen geltend gemacht werden:

leichte HE	CHF 228.- pro Monat (= 7.50 pro Tag)
mittlere HE	CHF 570.- pro Monat (= 18.75 pro Tag)
schwere HE	CHF 912.- pro Monat (= 29.95 pro Tag)

5. Die HE wird der entsprechenden Person auf dasselbe Konto vergütet wie die Rente. **Wird die Pflege der hilflosen Person aber in einer Pflegeinstitution erbracht, muss die HE an diese weitergeleitet werden.** Dementsprechend finden Sie in Ihrer Rechnung den Posten „Hilflosenentschädigung“. Diese Regelung basiert auch auf dem geltenden Tarifvertrag zwischen dem Verband Zürcher Krankenhäuser, der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich und dem Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich.

6. Die HE ist nicht zu verwechseln mit der **Ergänzungsleistung (EL)**: Diese wird bei der zivilrechtlichen Wohngemeinde bewilligt, wenn die Ausgaben - festgelegt nach kantonalen Richtlinien - die Einkünfte überschreiten. In diesem Fall haben **Sie selber**, im Unterschied zur HE, einen rechtlichen Anspruch auf diese Leistungen. Melden Sie sich dafür bei der entsprechenden Gemeinde.
7. Wie in der gesamten Spitalpflege ist es uns auch im Zusammenhang mit der HE leider nicht möglich, die von uns sehr geschätzte Mithilfe in der Patientenbetreuung durch Angehörige zu bewerten und in der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit HE und anderen Leistungen der AHV und IV stehen Ihnen unser Sozialdienst und die Ausgleichskassen (Telefonbuch) sowie die entsprechenden Gemeinden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Spital Limmattal

Stefan Elsener
Leiter Finanzen und Personal